

Vom 01.09.2018

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Dauer der Zertifikatskurse / Zweck der Prüfungen
- § 3 Modul- und Leistungspunktesystem
- § 4 Certificate of Advanced Studies (CAS)
- § 5 Diploma of Advanced Studies (DAS)
- § 6 Zulassung zu Zertifikatskursen und Prüfungen
- § 7 Form der Prüfungen
- § 8 Anmeldung und Abmeldung von Prüfungen
- § 9 Durchführung von Prüfungen
- § 10 Bewertung von Prüfungen
- § 11 Notenvergabe
- § 12 Prüfungseinsicht
- § 13 Wiederholungen von Prüfungen
- § 14 Täuschung
- § 15 Widerspruchsverfahren
- § 16 Anerkennung/Anrechnung
- § 17 Modulverantwortliche
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüferinnen und Prüfer
- § 20 Zulassung von Dozierenden sowie prüfungsaufsichtsberechtigte Personen
- § 21 Zugelassene Prüfungsorte (Testing Center)
- § 22 Daten

§ 23 Ungültigkeit, Aberkennung

§ 24 Zertifikat und Certificate Supplement

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet Anwendung für alle Zertifikatsprüfungen (im Weiteren „Prüfungen“) der Hochschul-Zertifikatskurse (im Weiteren „Zertifikatskurse“) des Instituts für berufliche Hochschulbildung (IBH) GmbH.

§ 2

Ziel und Dauer der Zertifikatskurse / Zweck der Prüfungen

(1) Die Zertifikatskurse sollen den Studierenden - unter Berücksichtigung internationaler Relevanz in der Berufswelt die jeweiligen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Die Regelstudienzeit für jeden Zertifikatskurs beträgt 150 Stunden (Zeitstunden von 60 Minuten), wovon 125 Stunden als tutoriell begleitete Selbstlernphase und 25 Stunden als Präsenzphase stattfinden.

(3) Die tutorielle Begleitung während der Selbstlernphase soll die Studierenden unterstützen und wird durch geeignete Formen realisiert.

(4) Durch Absolvieren der Prüfungen wird festgestellt, in welchem Umfang die Studierenden die kompetenzbasierten Lernziele des jeweiligen Zertifikatskurses (EQR-Level 6 bis 7) erreicht haben.

(5) Nach erfolgreichem Absolvieren einer Prüfung erhalten die Studierenden ein Zertifikat nebst Certificate Supplement mit ausgewiesenen Credits Points/Leistungspunkten (siehe § 24 - Zertifikate und Certificate Supplements).

(6) Bestandene Prüfungen begründen keinen Anspruch auf Zulassung zu weiteren Studien oder zur Einschreibung in einen Studiengang.

§ 3

Modul- und Leistungspunktesystem

(1) Jeder Zertifikatskurs entspricht einem Modul und hat mindestens einen offiziell benannten Modulverantwortlichen (siehe § 17 - Modulverantwortliche). Modularisierung bedeutet die Zusammenfassung von Themengebieten zu inhaltlich und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten. Module werden mit einer Prüfung (§ 7 – Form der Prüfungen) abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden.

(2) Das Leistungspunktesystem (Credit Point System) dient der Erfassung der von den Studierenden erbrachten Leistungen sowie der Anrechnung von Prüfungsleistungen.

(3) Die Leistungspunkte (Credit Points) werden nach dem Standard ECTS (European Credit Transfer System: Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) vergeben.

(4) Module sind mit Leistungspunkten versehen, die der Regelstudienzeit (Workload) entsprechen. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Regelstudienzeit von 25 Stunden.

(5) Detaillierte Informationen zu einzelnen Modulen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen gegeben.

(6) Alle Module haben eine Regelstudienzeit von 150 Stunden. Dies entspricht 6 Leistungspunkten.

(7) Leistungspunkte werden für ein Modul nur dann vergeben, wenn die für dieses Modul notwendige Prüfung erfolgreich absolviert worden ist. Für jedes Modul inklusive Prüfung können nur einmal Leistungspunkte erworben werden.

§ 4

Certificate of Advanced Studies (CAS)

(1) Durch die Kombination zweier (2) bestimmter Zertifikatskurse können spezielle Zertifikatsstudien mit Abschlusszertifikaten (Certificate of Advanced Studies) absolviert werden.

(2) CAS weisen insgesamt 12 Leistungspunkte aus.

(3) Extern erbrachte Leistungen können maximal im Umfang von einem (1) Zertifikatskurs angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt, wenn die Bedingungen aus § 16 erfüllt sind.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss der zwei (2) Zertifikatskurse oder nach Abschluss von einem (1) und Anrechnung von einem (1) Zertifikatskurs wird ein zusätzliches Abschlusszertifikat (CAS) ausgestellt. Auf dem Abschlusszertifikat wird auf die erfolgreich absolvierten Zertifikatskurse bzw. auf den angerechneten Zertifikatskurs verwiesen.

§ 5

Diploma of Advanced Studies (DAS)

(1) Durch die Kombination von fünf (5) bestimmten Zertifikatskursen können spezielle Zertifikatsstudien mit Abschlusszertifikaten (Diploma of Advanced Studies) absolviert werden.

(2) DAS weisen insgesamt 30 Leistungspunkte aus.

(3) Extern erbrachte Leistungen können maximal im Umfang von zwei (2) Zertifikatskursen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt, wenn die Bedingungen aus § 16 erfüllt sind.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss der fünf (5) Zertifikatskurse oder nach Abschluss von vier (4) und Anrechnung von einem (1) Zertifikatskurs bzw. nach Abschluss von drei (3) und Anrechnung von zwei (2) Zertifikatskursen wird ein zusätzliches Abschlusszertifikat (DAS) ausgestellt. Auf dem Abschlusszertifikat wird auf die erfolgreich absolvierten Zertifikatskurse bzw. auf die angerechneten Zertifikatskurse verwiesen.

§ 6

Zulassung zu Zertifikatskursen und Prüfungen

(1) Zugelassen zu Zertifikatskursen werden Personen, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- sie sind Schüler/-innen der Sekundarstufe II (nur für Zertifikatskurse, die dem EQR-Level 6 entsprechen),
oder

- sie verfügen über die (Fach-) Hochschulreife,
oder

- sie verfügen über eine Zugangsberechtigung gemäß §2 und/oder §3 und/oder §4 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der

beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) NRW,

oder

- sie verfügen über vergleichbare im Ausland erworbene Abschlüsse.

(2) Zugelassen zu den Prüfungen sind ausschließlich Studierende, die nachweislich bei mindestens 80% des Präsenzseminars des jeweiligen Zertifikatskurses anwesend waren. Die Anwesenheit wird während des Präsenzseminars durch den/die durchführende/n Dozenten/in erfasst. Dabei werden entschuldigte wie unentschuldigte Fehlzeiten gleichermaßen als Fehlzeit gewertet.

(3) Ersatzweise zu den in Absatz 1 genannten Bedingungen kann die Zulassung (auf Antrag gegenüber IBH) durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(4) Teilnehmende an Zertifikatskursen und Prüfungen müssen ihre Anmeldung zur Teilnahme per E-Mail bestätigen. Dabei bestätigen sie diese Prüfungsordnung und stimmen allen hier dargestellten Prozessen und Regelungen (insbesondere bezüglich der Verarbeitung der in § 22 genannten Daten) zu.

§ 7

Form der Prüfungen

(1) Prüfungen erfolgen in elektronischer Form. Ersatzweise können Prüfungen, wenn die Möglichkeiten einer elektronischen Durchführung nicht oder nur eingeschränkt vorhanden sind, auch in schriftlicher Form stattfinden.

(2) Jede Prüfung hat einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten.

(3) Jede Prüfung besteht aus einer Kombination verschiedener Aufgabentypen. Dazu gehören unter anderem:

1. Multiple Choice (MC)-Aufgaben in folgenden Formaten:
 - Typ Einfachauswahl (trifft zu / trifft nicht zu)
 - Typ A
 - Typ K'/Kprim
2. Zuordnungsaufgaben
3. Rechenaufgaben

Zusätzlich können weitere Aufgabenformen herangezogen werden.

(4) Alle Prüfungsfragen werden von dem/der jeweiligen Modulverantwortlichen freigegeben.

(5) Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und der Antworten ist festzulegen, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird.

(6) Es ist nicht zulässig, ein Bewertungsverfahren zu verwenden, bei dem für falsche Antworten Minuspunkte (Bonus-Malus-Regelung) verteilt werden. Alle positiv erbrachten Leistungen müssen vollständig bei der Punktevergabe berücksichtigt werden.

(7) Durch das erfolgreiche Absolvieren einer Prüfung wird in der Regel eine Note vergeben (siehe § 11 - Notenvergabe).

(8) Es dürfen maximal 30 Personen an einem Zertifikatskurs bzw. einer Prüfung gleichzeitig teilnehmen. Bei mehr als 30 geplanten Teilnehmer/-innen an einem Zertifikatskurs bzw. an einer Prüfung ist ein weiterer Zertifikatskurs bzw. eine weitere Prüfung zu organisieren.

(9) Prüfungen dürfen nur an zugelassenen Standorten (siehe § 21 - Zugelassene Prüfungsorte) durchgeführt werden.

(10) Prüfungen sind von der Präsenzphase entkoppelt.

§ 8

Anmeldung und Abmeldung von Prüfungen

(1) Zur Teilnahme an Prüfungen ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt beim IBH.

(2) Zugelassen werden alle Teilnehmer/-innen, die die Anforderungen aus § 6 Abs. 2 erfüllen.

(3) Die Anmeldung wird durch Bestätigung des Teilnehmers/der Teilnehmerin verbindlich.

(4) Teilnehmer können sich rechtzeitig von einer Prüfung abmelden. Rechtzeitig bedeutet, dass die Abmeldung spätestens 24 Stunden vor dem Prüfungstermin beim IBH stattfinden muss.

§ 9

Durchführung von Prüfungen

(1) Jeder Prüfung muss eine vom IBH zugelassene prüfungsaufsichtsberechtigte Person zugewiesen sein (siehe § 20).

(2) Jede Prüfung soll von der prüfungsaufsichtsberechtigten Person wie folgt vorbereitet werden:

- Rechtzeitig die Anmeldungen an das IBH melden.
- Die Prüfungsteilnehmer über Ort und Zeit informieren.
- Prüfungsraum vorbereiten.
- Bei einer elektronischen Prüfung sind die Zugangsdaten, die durch das IBH zugesandt werden, für die Prüfungsteilnehmer bereitzustellen.
- Bei einer schriftlichen Prüfung ist die Klausur, die durch das IBH zugesandt wird, für jeden Prüfling

einseitig ausgedruckt und zusammengeheftet bereitzustellen.

- Papier für Lösungsskizzen etc. ist bereitzustellen.

(3) Vor Beginn der Prüfung hat die prüfungsaufsichtsberechtigte Person folgende Aufgaben zu erledigen:

- Prüfungsteilnehmern Eintritt in den Prüfungsraum gewähren.
- Prüfungsteilnehmer müssen mindestens einen (1) Meter Abstand voneinander haben.
- Taschen, Jacken, elektronische Geräte (Handys, Smartphones, Notebooks, Tablets etc.) und sonstige unerlaubte Gegenstände müssen außerhalb der Reichweite der Teilnehmer gelagert werden.
- Die Anwesenheit (und ggf. Daten) der Prüfungsteilnehmer per Unterschrift erfassen.
- Prüfungsteilnehmer über die Modalitäten der Prüfung und die Konsequenzen eines Täuschungsversuches aufklären (siehe § 12, § 13, § 14 und § 15).

(4) Während der Prüfung hat die prüfungsaufsichtsberechtigte Person folgende Aufgaben:

- Sie gibt das Startsignal zur Bearbeitung der Prüfung.
- Sie überwacht lückenlos und vollständig den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und greift bei Täuschungsversuchen sofort ein (siehe § 14).
- Bei einer elektronischen Klausur soll die Aufsicht so erfolgen, dass jederzeit die Bildschirme, Tische, Hände und Köpfe aller Prüfungsteilnehmer beobachtet werden können.
- Wird ein Täuschungsversuch entdeckt, muss die prüfungsaufsichtsberechtigte Person diesen doku-

mentieren, Beweismittel sichern und ein diesbezügliches Protokoll anfertigen. Der Prüfungsteilnehmer erhält die Gelegenheit, die Prüfung unter Vorbehalt zu beenden.

- Sie überwacht und gewährt maximal einem (1) Prüfungsteilnehmer das Verlassen des Raumes zum Aufsuchen der Toilette.
- Sie überwacht die Prüfungszeit und informiert die Prüfungsteilnehmer 45 und 15 Minuten vor Ablauf der Prüfungszeit.

(5) Nach Abschluss der Prüfung (Ablauf der Prüfungszeit) führt die prüfungsaufsichtsberechtigte Person folgende Nacharbeiten durch:

- Die Anwesenheitsliste an das IBH senden.
- Bei elektronischen Prüfungen stellt sie sicher, dass alle Prüfungen ordnungsgemäß beendet worden sind.
- Bei schriftlichen Prüfungen werden alle Klausuren eingesammelt und an das IBH versandt.

(6) Zusätzlich zu den hier genannten Vorgaben erhält die prüfungsaufsichtsberechtigte Person die „Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen“ des IBH. Die Einhaltung der Vorgaben muss durch die prüfungsaufsichtsberechtigte Person im Zuge der Zulassung bestätigt werden.

§ 10

Bewertung von Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen nur von Prüferinnen und Prüfern des IBH bewertet werden (siehe § 19 – Prüferinnen und Prüfer).

(2) Alle bewerteten Prüfungen gelten als Versuch. Die Gesamtzahl aller Versuche wird nach Bestehen in das Certificate Supplement eingetragen.

(3) Eine Prüfung gilt als „bestanden“, wenn der Prüfling mindestens 50% der maximal möglichen Punkte erreicht hat.

(4) Eine Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Prüfling weniger als 50% der maximal möglichen Punkte erreicht hat.

(5) Für eine „bestandene“ Prüfung werden Leistungspunkte und eine Note vergeben (siehe § 11 - Notenvergabe).

(6) Wird nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(7) Die Bewertung sollte spätestens 5 Wochen nach Erhalt der Prüfungen erfolgen.

(8) Bewertete Prüfungen müssen vom Prüfer unterschrieben werden.

(9) Den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern sollen die Ergebnisse spätestens 1 Woche nach der Bewertung der Prüfungen durch IBH bekannt gegeben werden.

§ 11

Notenvergabe

(1) Eine Prüfung besteht aus maximal 60 Punkten.

(2) Nur „bestandene“ Prüfungen erhalten eine Note.

(3) Für die Notenvergabe gilt der nachfolgende Bewertungsschlüssel:

- a) Die Note 1,0 wird vergeben, wenn zwischen 95 und 100%;
- b) die Note 1,3 wird vergeben, wenn zwischen 90 und 94%;
- c) die Note 1,7 wird vergeben, wenn zwischen 85 und 89%;
- d) die Note 2,0 wird vergeben, wenn zwischen 80 und 84%;
- e) die Note 2,3 wird vergeben, wenn zwischen 75 und 79%;
- f) die Note 2,7 wird vergeben, wenn zwischen 70 und 74%;
- g) die Note 3,0 wird vergeben, wenn zwischen 65 und 69%;
- h) die Note 3,3 wird vergeben, wenn zwischen 60 und 64%;
- i) die Note 3,7 wird vergeben, wenn zwischen 55 und 59%;
- j) die Note 4,0 wird vergeben, wenn zwischen 50 und 54%

der maximal möglichen Punkte erreicht wurde.

(4) Aus dem in Abs. 3 genannten Bewertungsschlüssel ergibt sich folgende Bepunktung:

- 57-60 Punkte = Note 1,0
- 54-56 Punkte = Note 1,3
- 51-53 Punkte = Note 1,7
- 48-50 Punkte = Note 2,0
- 45-47 Punkte = Note 2,3
- 42-44 Punkte = Note 2,7
- 39-41 Punkte = Note 3,0
- 36-38 Punkte = Note 3,3
- 33-35 Punkte = Note 3,7
- 30-32 Punkte = Note 4,0

§ 12

Prüfungseinsicht

(1) Nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse haben die Teilnehmer die Möglichkeit, innerhalb von einem Monat eine Einsichtnahme in ihre Prüfung vorzunehmen.

(2) Die Einsichtnahme findet in den Räumen des IBH statt.

(3) Die Prüfungseinsicht wird unter Aufsicht des Prüfers/der Prüferin durchgeführt.

(4) Termine zur Prüfungseinsicht werden auf der Webseite des IBH (www.ibh.institute) bekanntgegeben.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen

(1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können wiederholt werden.

(2) Es können beliebig viele Wiederholungen durchgeführt werden. Jeder Wiederholungsversuch wird erfasst und bei Bestehen in das Certificate Supplement summiert eingetragen (siehe § 24 - Zertifikat und Certificate Supplement).

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 14

Täuschung

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, also z.B. Abschreiben, Absprechen, durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel (Notizenzettel, Lehrmaterialien, elektronische Geräte oder sonstiger Informationsquellen etc.) oder durch Vorsagen oder Vorsagenlassen zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.

(2) Die oder der Studierende, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen aufsichtsberechtigten Person (in der Regel nach Abmahnung) von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

In diesem Fall gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

§ 15

Widerspruchsverfahren

(1) Prüfungsteilnehmende haben die Möglichkeit, gegen das Ergebnis ihrer Prüfung Widerspruch beim Prüfungsausschuss einzulegen.

(2) Der Widerspruch ist dazu unter Angabe von Gründen schriftlich und postalisch gegenüber dem Prüfungsausschuss c/o IBH, bis spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe der Ergebnisse, einzulegen. Die aktuelle Adresse des Prüfungsausschusses ist auf der Webseite des IBH (www.ibh.institute) hinterlegt.

(3) Das Widerspruchsverfahren hat drei Stufen. In jeder Stufe ist eine Änderung der Bewertung möglich.

I) In der ersten Stufe wird der Widerspruch zusammen mit der bewerteten Prüfung dem zuständigen Prüfer zur Stellungnahme vorgelegt. Dieser muss innerhalb von zwei Monaten (ab Poststempel des Widerspruchs) seine Stellungnahme erstellt haben. Diese wird per E-Mail durch den Prüfungsausschuss bzw. durch das IBH an den Prüfling versendet. Der Prüfling hat dann die Möglichkeit, innerhalb eines Monats mit genauer Begründung - schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss c/o IBH – eine Stellungnahme gegen die Stellungnahme/Beurteilung des Prüfers abzugeben.

II) In der zweiten Stufe wird die bewertete Prüfung - zusammen mit dem Widerspruch und der Stellungnahme des Prüflings sowie der Stellungnahme des Prüfers - einem zuständigen Modulverantwortlichen zur Beurtei-

lung vorgelegt. Dieser legt seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten dem Prüfungsausschuss c/o IBH zur Weiterleitung per E-Mail an den Prüfling vor. Der Prüfling hat dann wieder die Möglichkeit, innerhalb eines Monats erneut mit genauer Begründung - schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss c/o IBH – eine Stellungnahme gegen die Stellungnahme/Beurteilung des/der Modulverantwortlichen abzugeben.

III) In der dritten Stufe entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von drei Monaten, mit einfacher Mehrheit der Prüfungsausschussmitglieder, nach Sichtung der beurteilten Prüfung, des Widerspruchs und der Stellungnahmen, abschließend über das Ergebnis der Prüfung. Seine Stellungnahme/Beurteilung wird durch das IBH dem Prüfling per E-Mail mitgeteilt.

§ 16

Anerkennung/Anrechnung

Nachgewiesene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen können angerechnet werden, sofern diese nach Inhalt, Regelstudienzeit und Niveau den Zertifikatskursen und Prüfungen im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertigkeit vorliegt (Äquivalenz). Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem/den jeweils zuständigen Modulverantwortlichen. Die Vorabprüfung und eine Empfehlung erfolgt durch das IBH.

§17

Modulverantwortliche

(1) Modulverantwortliche sind jeweils für bestimmte Module bzw. für deren Inhalte und Prüfungen verantwortlich und zuständig. In den Verantwortungsbereich gehören die Freigabe von Modulbeschreibungen, Lernzielkatalogen, Storyboards,

Prüfungsaufgaben und Musterlösungen sowie gegebenenfalls die Rücknahmen dieser Freigaben. Alle Änderungen sind gegenüber IBH (per E-Mail) anzuzeigen. Modulverantwortliche können Mitglied im Prüfungsausschuss (§ 18) sein.

(2) Weitere Aufgaben für Modulverantwortliche ergeben sich aus § 15 und § 16.

(3) Als Modulverantwortlicher kann durch IBH berufen/abberufen werden, wer:

1. eine abgeschlossene Promotion und einen Hochschulabschluss (Master, Diplom, Magister oder Staatsexamen) und besondere Expertise im jeweiligen Bereich nachweisen kann und über mindestens 500 Stunden Lehrerfahrung an staatlich zugelassenen oder staatlichen Hochschulen verfügt.
2. abweichend zu der Ziffer 1 vom Prüfungsausschuss zugelassen wird.

§18

Prüfungsausschuss

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der folgende Aufgaben wahrnimmt:

1. Wahl und Abwahl von Prüferinnen und Prüfern, die für die Beurteilung von Prüfungen zuständig sind (siehe § 14).
2. Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen (siehe § 10).
3. Entscheidungen über Anerkennung/Anrechnung von Prüfungsleistungen (siehe § 11).

4. Weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses ergeben sich aus § 6 Absatz 2, § 12, § 15 Abs. 5 und § 18 Abs. 1.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus den folgenden 7 Personen:

1. Einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von Partnerhochschulen.

2. Einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von Partnerhochschulen.

3. Zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern von Partnerhochschulen.

4. Zwei weiteren Mitgliedern mit besonderer fachlicher Expertise, die zur Sicherung der beruflichen Relevanz der Zertifikatskurse und Programmabschlüsse beitragen sollen.

5. Dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin des IBH.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin des IBH vom wissenschaftlichen Beirat des IBH gewählt und gegebenenfalls abgewählt. Im Falle der (vorzeitigen) Abwahl hat der Beirat innerhalb von 2 Monaten ein neues Mitglied auf Vorschlag vom IBH zu wählen. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt jeweils 2 Jahre. Wiederwahl und gegebenenfalls vorzeitige Abwahl aus wichtigem Grunde sind zulässig.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden bzw. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft den Ausschuss nach Notwendigkeit per E-Mail ein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder, von denen mindestens zwei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von Partnerhochschulen angehören, anwesend sind.

(6) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (z.B. per E-Mail) getroffen werden, wenn die Mitglieder des Prüfungsausschusses (gemäß Abs. 5) zustimmen.

(7) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder, bei ihrer oder seiner Abwesenheit, die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(8) Der Prüfungsausschuss wird auf der Webseite des IBH (www.ibh.institute) veröffentlicht.

§ 19

Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferinnen und Prüfer sind für die Bewertung von Prüfungen zuständig (siehe § 10 – Bewertung von Prüfungen).

(2) Weitere Aufgaben für Prüferinnen und Prüfer ergeben sich aus § 15 - Widerspruchsverfahren.

(3) Als Prüferin oder Prüfer kann durch den Prüfungsausschuss berufen werden, wer:

1. einen Hochschulabschluss (Master, Diplom, Magister oder Staatsexamen) in Wirtschaftswissenschaften hat.
2. abweichend zu der Ziffer 1 einen gleichwertigen Abschluss besitzt und vom Prüfungsausschuss zugelassen wird.

§ 20

Zulassung von Dozierenden sowie prüfungsaufsichtsberechtigte Personen

(1) Zur Durchführung der Zertifikatskurse insbesondere der Präsenzseminare (und in Deutschland auch zur Beaufsichtigung der Prüfungen) sind durch IBH zugelassene Dozierende berechtigt. Um als Dozentin oder als Dozent zugelassen werden zu können, müssen die Kandidaten einen Antrag auf Zulassung beim IBH stellen und aussagekräftige Nachweise einreichen, die ihre Befähigung als Dozierende belegen. Dabei müssen die Kandidaten notwendige Bedingungen erfüllen.

(2) Notwendige Bedingungen stellen sicher, dass Dozierende die wissenschaftliche, pädagogische, fachliche Eignungen sowie Allgemeine Anforderungen erfüllen. Die Eignungen und Anforderungen gestalten sich wie folgt:

Allgemeine Anforderungen

- Kandidaten müssen volljährig und voll geschäftsfähig sein.

- Kandidaten müssen einmalig an einem Dozentenworkshop des IBH teilnehmen.

- Kandidaten müssen eine Erklärung zur Einhaltung dieser Prüfungsordnung unterschreiben, in der geregelt ist, dass sie bereits ab dem ersten Verstoß gegen die Prüfungsordnung und/oder bei schlechter Leistung die Zulassung als Dozent unmittelbar verlieren können.

Wissenschaftliche Eignung

- Kandidaten müssen über ein erfolgreich abgeschlossenes, staatlich anerkanntes Studium oberhalb des Bachelors (z.B. Master / Diplom / Magister / Staatsexamen) verfügen.

oder

- Kandidaten sind Lehrer (zweites Staatsexamen) mit einer Lehrberechtigung in einem Fach der ökonomischen Bildung.

Pädagogische Eignung

- Kandidaten müssen über mindestens 240 Stunden Lehrerfahrung an Hochschulen

oder

- über 1000 Stunden sonstige Lehrerfahrung in der Erwachsenenbildung oder in der Sekundarstufe II verfügen.

Fachliche Eignung

- Kandidaten haben selbst einen äquivalenten Kurs erfolgreich absolviert

oder

- Kandidaten weisen Hochschulstudienleistungen in einem äquivalenten Fach nach

oder

- Kandidaten weisen nach, dass sie ein ähnliches Modul mindestens fünfmal erfolgreich an einer staatlichen bzw. staatlich zugelassenen Hochschule unterrichtet haben.

(3) Im Anschluss an die Prüfung der Unterlagen – mit positivem Ergebnis – erfolgt die Einladung zu einem Dozentenworkshop.

(4) Der Dozentenworkshop dient den Kandidaten zur Einführung in das didaktische Konzept der Zertifikatskurse und zur Vorstellung der Prüfungsmodalitäten. Nachdem der Workshop erfolgreich absolviert wurde, entscheidet abschließend IBH über die Zulassung als Dozentin oder Dozent für bestimmte Module/Zertifikatskurse.

(5) Zugelassene Dozierende werden auf der Webseite des IBH (www.ibh.institute) veröffentlicht und können zu Durchführungszwecke kontaktiert werden. Sollten personenbezogene Daten verarbeitet werden, hält sich das IBH an die Vorgaben der DSGVO.

(6) In Deutschland zugelassene Dozierende sind zusätzlich berechtigt Prüfungen zu beaufsichtigen (prüfungsaufsichtsrechtliche Personen).

(7) Sonstige prüfungsaufsichtsberechtigte Personen müssen wie Dozierende eine Erklärung zur Einhaltung der Prüfungsordnung unterschreiben. Über die Zulassung als prüfungsaufsichtsberechtigte Person entscheidet abschließend das IBH.

(8) Abweichend zu Absatz 1 kann als Dozentin oder Dozent zugelassen werden, wer durch den Prüfungsausschuss zugelassen wird.

§ 21

Zugelassene Prüfungsorte (Testing Center)

(1) Orte, an denen Zertifikatskurse und Prüfungen angeboten und durchgeführt werden sollen, müssen vorher durch das IBH zugelassen werden.

(2) Eine Zulassung gewährt, dass nur in geeigneten Umgebungen die Prüfungen durchgeführt werden. Für die Zulassung eines Prüfungsortes werden insbesondere die folgenden Angaben benötigt:

1. Adresse der Einrichtung,
2. Kontaktperson vor Ort (Name, Kontaktdaten),
3. Größe des Schulungsraum (Anzahl möglicher Teilnehmer),
4. Einhaltung behördlicher Bestimmungen,
5. Erfüllung weiterer Ausstattungen,
6. Erklärung zur Einhaltung der Prüfungsordnung.

(3) Die geforderten Angaben und Unterlagen werden per Antrag an das IBH gestellt und durch einen Vertrag festgesetzt. Neben der Dokumentenprüfung durch IBH kann auch eine Prüfung vor Ort stattfinden.

(4) Die Zulassung als Prüfungsort kann durch Verstoß der Prüfungsordnung, fahrlässiges Verhalten, Missbrauch, Mängel am Standort oder Beschwerde durch Teilnehmer vom IBH entzogen werden.

(5) Zugelassene Prüfungsorte werden auf der Webseite des IBH veröffentlicht (www.ibh.institute). Sollten personenbezogene Daten verarbeitet werden, hält sich das IBH an die Vorgaben der DSGVO.

§ 22 Daten

(1) Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die ihre Anmeldung zu einzelnen oder mehreren Zertifikatskursen und/oder Prüfungen bestätigt haben, werden folgende Daten unter Beachtung der DSGVO gespeichert und verarbeitet:

1. Persönliche Daten
 - a) Vor-, Bei- und Nachnamen, ggf. Titel,
 - b) Geburtsdatum, -ort, -land,
 - c) Ausweisnummer mit Ausstellungsdatum und -land,
 - d) Foto.
2. Kontaktdaten
 - a) Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, ggf. Zusätze),
 - b) E-Mail Adresse,
 - c) Telefonnummer.
3. Rahmendaten über die Teilnahme an Zertifikatskursen
 - a) Modul,
 - b) Termine des Präsenzseminars,
 - c) Dozent/in,
 - d) Anwesenheit,
 - e) Ort des Präsenzseminars,
 - f) Name der Einrichtung.
4. Rahmendaten über die Teilnahme an Prüfungen
 - a) Modul,
 - b) Termin der Prüfung,
 - c) Aufsichtsberechtigte Person,
 - d) Prüfungsort und -sprache,
 - e) Anwesenheit,
 - f) Anzahl der Prüfungsversuche,
 - g) Prüfungsergebnisse,

h) Zertifikatsnummer.

5. Zur Verfügung gestellt Dokumente
 - a) Zeugnisse,
 - b) Urkunden,
 - c) Ausweise.

6. Freiwillige Angaben zu Evaluationszwecken.

(2) Die unter Absatz 1 genannten Daten werden mindestens 10 Jahre ab Tag der Teilnahmebestätigung für einen Zertifikatskurs oder eine Prüfung gespeichert und zu Kommunikations-, Evaluations- und Forschungszwecken sowie bei Nachweispflicht gegenüber den Hochschulen genutzt und verarbeitet.

(3) Die Echtheitsverifikation der ausgestellten Zertifikate und Certificate Supplements kann - unter Zuhilfenahme der vom Teilnehmer bereitgestellten Daten des Namens und der Zertifikatsnummer oder des abgedruckten QR-Codes - auf der Webseite des IBH überprüft werden. Bei erfolgreicher Verifikation werden die unter Absatz 1 Nummer 1a, 1b, 4a und 4b genannten Daten angezeigt.

(4) Das IBH verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorgaben und Maßnahmen der Datenschutz Grundverordnung. Diese sind nicht Bestandteil der Prüfungsordnung sondern gesondert dokumentiert.

§ 23

Ungültigkeit, Aberkennung

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikates bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich Leistungspunkte aberkennen, Prüfungsnoten berichtigen oder die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Ein unrichtiges Zertifikat und/oder Certificate Supplement (z.B. fehlerhafte Daten) ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen.

§ 24

Zertifikat und Certificate Supplement

(1) Die Ausstellung eines Zertifikats und Certificate Supplements bestätigt, dass die Studierenden die dem jeweiligen Modul zugrundeliegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Inhalte auf akademischem Niveau erlangt haben.

(2) Studierenden wird nur bei Bestehen der jeweiligen Prüfung das entsprechende Zertifikat und Certificate Supplement ausgestellt. Einer nicht bestandenen Prüfung wird kein Zertifikat und Certificate Supplement ausgestellt.

(3) Das Zertifikat umfasst die Angaben aus § 21 Absatz 1 Punkt 1a, 1b, 1d, 4a, 4b, 4d und 4h. Darüber hinaus enthält das Zertifikat Angaben über die erworbenen Leistungspunkte, den Workload und die ausstellende(n) Institution(en).

(4) Neben den unter Absatz 3 genannten Angaben enthält das Certificate Supplement zusätzlich die Angaben aus § 21 Absatz 1 Punkt 1c, 4c, 4f und 4g sowie allgemeine Hinweise zu der/den auf dem Zertifikat ausgewiesenen Institution(en) und detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Das Zertifikat wird in deutscher und das Certificate Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Auf Antrag und gegen eine Gebühr kann das Zertifikat zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt werden.

(6) Die Ausstellung von Zertifikaten und Certificate Supplements erfolgt spä-

testens innerhalb von 8 Wochen, nachdem die Prüfungen beim IBH eingegangen sind.

(7) Darüber hinaus werden keine weiteren Urkunden, Zertifikate, Bestätigungen etc. ausgestellt.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Sie wird auf der Webseite des IBH (www.ibh.institute) veröffentlicht. Sie löst alle vorherigen Prüfungsordnungen ab.

Köln, 30.08.2018

Prüfungsausschussvorsitzender
Prof. Dr. Bernd Eckardt

Beiratsvorsitzender
Prof. Dr. Erich Hölter

Geschäftsführer IBH
Tobias Krippendorff